

GEMEINDE LAUDENBACH RHEIN-NECKAR-KREIS

SATZUNG

ÜBER DIE FORM DER ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNG

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden Württemberg in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 15. Dezember 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das „Mitteilungsblatt der Gemeinde Laudenbach“ – Amtsblatt der Gemeinde Laudenbach – durchgeführt.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Mitteilungsblattes.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 6. November 1981 außer Kraft.

Laudenbach, den 15. Dezember 2000

(Hermann Lenz)
Bürgermeister